

Dr. Friedrich Isenbart, Rechtsanwalt, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, www.wilhelm-rae.de

Strengere Anforderungen an die Mitarbeiterqualifikation in Beratung und Compliance

1. MITARBEITERANZEIGEVERORDNUNG ERLASSEN

Mit der am 30. Dezember 2011 verkündeten WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung konkretisiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die künftigen Qualifikationsvoraussetzungen für Mitarbeiter sowie die weit reichenden Anzeigepflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Ziel der Neuregelung des WpHG ist eine intensivere Aufsicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch die BaFin. Hierfür gibt der durch das am 7. April 2011 verkündete Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFuG) eingefügte § 34d WpHG der BaFin intensivere Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten an die Hand. Die nun erlassene WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung („**Verordnung**“) definiert insbesondere die Anforderungen an Sachkunde und Zuverlässigkeit von Anlageberatern, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten. § 34d WpHG und die Verordnung treten am 1. November 2012 in Kraft.

2. ANFORDERUNGEN AN MITARBEITER UND UNTERNEHMEN

§ 34d WpHG und die Verordnung legen sowohl Wertpapierdienstleistungsunternehmen als auch deren Mitarbeitern zusätzliche Pflichten auf.

2.1 Sachkundig und zuverlässig

Anlageberater, Vertriebs- und Compliance-Beauftragte müssen sowohl sachkundig als auch zuverlässig sein.

Die erforderliche Sachkunde umfasst die für die jeweilige Tätigkeit relevanten rechtlichen Kenntnisse sowie die tatsächliche Kenntnis der relevanten Finanzinstrumente. Die Sachkunde muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden, etwa durch Schulungsnachweise, Abschluss- oder Arbeitszeugnisse. Bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen als Anlageberater, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter tätig waren, greift eine „Alte-Hasen-Regelung“: Bei ihnen gilt die Vermutung der Sachkunde ohne weitere Nachweise. Die Anerkennung von in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirt-

schaftsraums erworbenen Berufsqualifikationen ist abhängig von der Gültigkeit sowie der Erforderlichkeit im ausstellenden Staat.

Die erforderliche Zuverlässigkeit hat ein Mitarbeiter in der Regel nicht, wenn er in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder wegen bestimmter Vergehen (zum Beispiel wegen Betrugs, Untreue, Geldwäsche, einer Insolvenzstraftat, Steuerhinterziehung oder aufgrund der Strafvorschrift des § 38 WpHG (etwa wegen Insiderhandels)) rechtskräftig verurteilt wurde.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die Sachkunde und Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter gewährleisten. Der Gesetzgeber gewährt für die Erfüllung der dargestellten Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2013.

2.2 Anzeigepflichten des Unternehmens

Bevor ein Mitarbeiter seine Tätigkeit aufnimmt, muss das Unternehmen diesen der BaFin anzeigen. Eine Änderung der angezeigten Verhältnisse ist der BaFin ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Von besonderer Brisanz ist die Neuregelung zur Erhebung von Beschwerden: Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen in Zukunft jede Kundenbeschwerde aufgrund der Tätigkeit eines Anlageberaters unverzüglich (spätestens innerhalb von sechs Wochen) gegenüber der BaFin anzeigen. Bei der Anzeige einer Beschwerde ist das Unternehmen verpflichtet, den Mitarbeiter sowie gegebenenfalls die Zweigstelle, in der er tätig ist, namentlich zu benennen.

Die BaFin richtet zur Speicherung der Anzeigen sowie zur Registrierung von Mitarbeitern und Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Datenbank ein.

3. SANKTIONEN DER BAFIN

Erfüllt ein Mitarbeiter die dargestellten Anforderungen nicht, kann die BaFin dem Unternehmen den Einsatz dieses Mitarbeiters in der angezeigten Tätigkeit untersagen, bis die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Verstößt ein Mitarbeiter gegen Bestimmungen des sechsten Abschnitts des WpHG zu Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten, kann die BaFin das Unternehmen und den Mitarbeiter verwarnen oder gar ein Beschäftigungsverbot für eine Dauer von bis zu zwei Jahren erteilen.

Die BaFin kann unanfechtbar gewordene Anordnungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen, allerdings ohne dabei den betroffenen Mitarbeiter namentlich zu nennen.

Darüber hinaus kann die BaFin auch Bußgelder verhängen.

4. KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

Bis zum Inkrafttreten der Regelung im November 2012 sollten Banken und Finanzdienstleister rechtzeitig prüfen, ob ihre Mitarbeiter die erforderlichen Qualifikationen erfüllen, um gegebenenfalls noch kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen. Auch sollten die Institute rechtzeitig sicherstellen, dass sie organisatorisch und technisch eine reibungslose, schnelle und kontinuierliche Anzeige der geforderten Daten gegenüber der BaFin bewältigen können.

Dr. Friedrich Isenbart
Rechtsanwalt

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 21
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de
friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597